

Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO im Gemeindegebiet Berg

Per Fax: 08151/508-88

Per Mail: standesamt@gemeinde-berg.de

Antragsteller (Firmenstempel)	Firmenbezeichnung bzw. Name	
	Geschäftsleiter/-führer bzw. vertreten durch	
	E-Mail (Vorabversand der verkehrsrechtl. Anordnung)	Telefon
	Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)	
	Verantwortlicher Bauleiter auf der Baustelle	Handy-Nummer
Straßenbezeichnung	<input type="checkbox"/> Ortsstraße <input type="checkbox"/> Kreis-/Staatsstraße (Zuständigkeit liegt beim Landratsamt Starnberg)	
Ort der Sperrung	PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr., ggf. km 82335 Berg,	
Dauer der Sperrung	von	bis
Umfang der Sperrung	<input type="checkbox"/> für den Gesamtverkehr <input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> im Gehwegbereich <input type="checkbox"/> teilweise
Beschilderung nach	<input type="checkbox"/> beiliegendem Verkehrszeichenplan <input type="checkbox"/> Regelplan Nr.	
Grund der Sperrung		
Umleitung		
Zusätzliche Informationen		
Sondernutzung (Gestattungsvertrag/ Sondernutzungserlaubnis)	Eine Erlaubnis des zuständigen Trägers der Straßenbaulast <input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor	
	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich <input type="checkbox"/> wird noch beantragt	

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt.

Die Einhaltung der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) an Straßen wird zugesichert.

Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihnen in ursächlichen Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------

Bitte beachten Sie die H I N W E I S E auf der Rückseite!

Hinweise für die verkehrsrechtliche Sicherung an Bau- und Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum

Der Bauunternehmer oder sein Beauftragter sind **verpflichtet**, gemäß § 45 Abs. 6 StVO **vor dem Beginn** von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, eine **verkehrsrechtliche Anordnung** bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Gemäß § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO stellt die **Einrichtung einer nicht genehmigten Baustelle** eine Ordnungswidrigkeit dar und wird entsprechend mit einem Bußgeld bis zu 1.000 € **geahndet**.

Der Antrag ist **rechtzeitig und vollständig ausgefüllt** – mindestens jedoch **2 Wochen** vor Beginn der Arbeiten – einzureichen.

Für Verkehrsbetriebe, Versorgungsträger und für Baubetriebe im Rahmen von Zeitverträgen besteht die Möglichkeit des so genannten **vereinfachten Verfahrens**. Dieses sieht vor, dass eine Anordnung innerhalb von **drei Arbeitstagen** für eine **Störungsbeseitigung** erteilt wird (RSA 95, Abschnitt A-1.3).

Besteht ein geeigneter **Regelplan**, so ist dieser auf dem Antrag vorzuschlagen, ansonsten ist dem Antrag ein **Verkehrszeichenplan** beizufügen.

Das umseitige Antragsformular ist zu verwenden.

Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

Auf die **Zuständigkeit** der verschiedenen Straßenverkehrsbehörden ist zu achten. Die **Gemeinde Berg** ist als örtlicher Straßenbaulastträger für ihre Gemeindestraßen, das **Landratsamt Starnberg** für die Kreis-, Staats- und Bundesstraßen zuständig.

Die **Verkehrsrechtliche Anordnung** ist auf der Baustelle mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie im Ordnungsamt der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg zu den Parteiverkehrszeiten.

Frau Wacker
Telefon: 08151/508-28

Frau Klinger
Telefon: 08151/508-27

Herr Kläßen
Telefon: 08151/508-17

standesamt@gemeinde-berg.de